

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 39/2022

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 27.09.2022

Einladung zur Preisverleihung „Zu Hause alt werden“

Das Miteinander und Für-einander wird im Landkreis Bernkastel-Wittlich großgeschrieben. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen im Landkreis gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben und auf Sorgeangebote zurückgreifen können.

Damit das gelingt, koordiniert eine Regionale Pflegekonferenz die Weiterentwicklung von Hilfen. Zudem schreibt der Landkreis regelmäßig den Ideenwettbewerb „Zu Hause alt werden“ aus, um möglichst wohnortnahe Angebote sicherzustellen. Durch diese Planung hin zu einer sorgenden Gemeinschaft Bernkastel-Wittlich wurden mittlerweile 68 Ansprechstellen in 36 Gemeinden des Landkreises zusammengetragen, die Teilhabe und Unterstützung im Alltag für ein langes, selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter bieten.

Im neunten Ideenwettbewerb wird nun der Aufbau von drei weiteren Beiträgen prämiert, die zeigen, was auf der örtlichen Ebene getan werden kann, damit Mitbürgerinnen und Mitbürger auch bei alters-

bedingten Einschränkungen in das soziale Zusammenleben eingebunden bleiben und auf Hilfen zur Alltagsbewältigung zurückgreifen können:

Seniorenberatung Geheischnis, Gemeinde Morbach: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Seniorinnen und Senioren, deren An- und Zugehörigen, zu allen Fragen des Alltags sowie des sozialen und häuslichen Wohnumfeldes.

Whats up? – Teilhabe an sozialen Medien im Alter, Gemeinde Rorodt: Einrichtung einer Sammel- und Vermittlungsstelle von ausgedienten Smartphones, Tablets etc. in Verbindung mit Schulungen, Patenschaften zur Kompetenzbildung und Nutzung digitaler Anwendungen.

PerspektivMobil, Perspektiven e. V. Für Vielfalt und Zusammenhalt, Wittlich: Vor-Ort Mitmach- und Aktivierungsangebote zur Teilhabe im Alter, Migration, Digitales, Einsamkeit im ländlichen Raum, Aufbau einer Bildungs- und Kulturgenossenschaft.

Diese werden nun in einer Preisverleihung am Mittwoch, den 12. Oktober 2022, um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Minheim, Moselweinstraße 3, ausgezeichnet, zu der Landrat Gregor Eibes gemeinsam mit der Regionalen Pflegekonferenz des Landkreises Bernkastel-Wittlich herzlich einlädt.

Zur besseren Planung wird um Anmeldung zur Veranstaltung gebeten bei Mirko Nagel, 06571 14-2408, Mirko.Nagel@Bernkastel-Wittlich.de.



Wir laden Sie herzlich zur

Auftaktveranstaltung Klimaschutz

im Landkreis Bernkastel-Wittlich unter dem Motto „Gemeinsam gestalten wir Klimaschutz“ ein.

**Donnerstag, 13. Oktober 2022
von 17:30 Uhr - 20:00 Uhr
Baldenauhalle in Morbach**

Wir freuen uns, Sie am 13. Oktober zu begrüßen. Wir bitten um Anmeldung bis zum 04.10.2022 per E-Mail an:
yvonne.michels@bernkastel-wittlich.de

Klimaschutz
Bernkastel
Wittlich



Elterngeld online beantragen

Die Geburt eines Kindes ist für alle Eltern ein besonderes Ereignis. Eng verbunden mit der Geburt ist die Beantragung von Elterngeld. Dieses gleicht fehlendes Einkommen teilweise aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Mit dem neuen Angebot ElterngeldDigital kann Elterngeld nun auch mit elektro-

nischer Unterstützung online beantragt werden.

Die Antragstellung ist über die Internetseite www.elterngeld-digital.de möglich. Ein digitaler Antragassistent hilft beim Ausfüllen des Antrags. Der ausgefüllte Antrag muss ausgedruckt und unterschrieben und mit den Unterlagen (zum Beispiel Gehaltsnachweisen) per Post an die Elterngeldstelle bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich geschickt werden.

Zulassung in Morbach geschlossen

Die Außenstelle der Zulassungsstelle in der Gemeindeverwaltung Morbach ist am Freitag, 7. Oktober 2022, geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Taxenordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. August 2022

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), wird die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 24. Januar 2013 von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, zuletzt geändert am 04. November 2014, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsverordnung gilt für Taxenunternehmer mit Betriebsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich.
2. Die in § 5 festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten innerhalb des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Pflichtfahrbereich).

§ 2 Betriebspflicht

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.
2. Die öffentlichen Verkehrsinteressen bestimmen sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf.
3. Sofern ein entsprechender örtlicher Bedarf – z. B. in den Schwerpunkten des Fremdenverkehrs – festgestellt wird, hat ein Unternehmer an seinem Betriebsitz unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit, der Arbeitszeitsvorschriften, erforderlicher Ruhezeiten und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit seine Taxe(n) bereitzuhalten. Dies schließt in diesem Rahmen die Abdeckung vorhandener öffentlicher Verkehrsinteressen zur Nachtzeit grundsätzlich ein. Die Betriebspflicht ist allgemein nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränkt.
4. Eine ausdrückliche und allgemeine Leistungsverweigerung zu bestimmten Zeiten trotz bestehender öffentlicher Verkehrsinteressen am Betriebsitz stellt einen Verstoß gegen die Betriebspflicht dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden,

oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Genehmigung führen.

5. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind. Eine nähere Festlegung kann durch einen Dienstplan erfolgen.

§ 3 Beförderungs- und Tarifpflicht

1. Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, innerhalb ihres Pflichtfahrbereiches die Beförderung von Personen zu den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten durchzuführen (Betriebspflicht und Tarifpflicht).
2. Die Bereithaltung von Taxen ist nur in der Betriebsitzgemeinde zulässig (§47 Abs. 2 PBefG).

§ 4 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches

1. Beginnt oder endet die Fahrt außerhalb des Pflichtfahrbereiches (Landkreis Bernkastel-Wittlich), kann der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei vereinbart werden. Vor Fahrtbeginn ist der Fahrgast auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
2. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt.

§ 5 Taxentarif

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), den Zuschlägen und dem Wartegeld zusammen. Die Kilometerpreise und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Mit dem Kilometerpreis wird auch der Transport von Tieren und Gepäck abgegolten.

1. Grundpreis

Für jede Inanspruchnahme der Taxe = 4,00 €
Für jede Inanspruchnahme der Großraumtaxe mit mehr als 5 Sitzplätzen ab der 5. Person = 5,50 €

2. Kilometerpreis Tarifstufe I = 1,50 € für Rundfahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

3. Kilometerpreis Tarifstufe II = 2,60 € für alle anderen Fahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

4. Kilometerpreis Tarifstufe III = 3,60 € (Großraumtaxe) für alle anderen Fahrten bei Tag und Nacht, ab der 5.

zu befördernden Person.

5. Entgelt für Wartezeiten (je Stunde) = 45,00 €
die im angezeigten Beförderungspreis enthalten sind.
Pflichtwartezeit = 30 Minuten.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers darf eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die Gesamtwartezeit je 18 Sek. zu berechnen = 0,20 €

6. Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages.

Wird das bestellte Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Grundpreis und den Kilometerpreis nach der Tarifstufe II für die Anfahrt zu entrichten.

7. Zuschlag

Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen mittels eines zugelassenen Behindertentransportkraftwagens wird ein Zuschlag von 10,00 Euro erhoben.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Die Beförderungspreise sind Festpreise, die gem. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

2. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), in der derzeit gültigen Fassung, sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.

3. Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Fahrten im Rahmen der Tarifstufe II + III beginnen mit Zustieg des Fahrgastes. Fahrten im Rahmen der Tarifstufe I beginnen mit der Fahrt zum Fahrgast. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis und die Tarifstufe anzeigen.

4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis des zutreffenden Tarifs anzuwenden. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.

5. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei der Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

6. Bei Tarifänderungen haben Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfolgen.

7. In Taxen, die mehr als 4 Fahrgäste aufnehmen können, ist (an einer geeigneten Stelle in Nähe des Fahrpreisanzeigers) auf die erhöhte

Grundgebühr und auf den erhöhten Kilometer-Preis hinzuweisen.

8. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Der Einrichtung einer Zuschlagsfunktion bei den Taxameteruhren in 0,50-Euro-Schritten ist gestattet. Hierdurch sollen vor allem die manuelle Hinzurechnung von Zuschlägen (z.B. Kraftstoffzuschlag o.ä.) ermöglicht werden.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Grundsätzlich beginnen alle Anfahrten am Taxenplatz, es sei denn, dass der Standort der Taxe bei Auftragserteilung näher am Bestellort liegt. Innerhalb der Betriebsitzgemeinde, ausgenommen Stadt- bzw. Ortsteile, werden Anfahrten nicht berechnet. Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxenstandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxenstandplatz. Führt eine Abholfahrt nicht zu der Betriebsitzgemeinde sondern zu einem anderen Fahrziel, gilt Tarif II bzw. Tarif III bei Großraumtaxen. Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurückbefördert wird. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern bei denen das Taxi am Ziel entlassen wird. Fahrweg: Der Fahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird. Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist. Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Weiterfahrt/Stellung Kasse: Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass er aus der Stellung „Kasse“ heraus nach einer Wegstrecke von 10 m automatisch in „Frei“ schaltet, wenn nicht durch Tastendruck in Stellung „Frei“ geschaltet wird. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind noch vorhandene ältere Geräte, deren Technik die Einstellung nicht ermöglicht. Die Möglichkeit des Zurückschaltens aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt gefahrene Tarifstufe ist deshalb erforderlich, um einem Kunden oder einem weiteren Kunden die Weiterfahrt zu ermögli-

Interkulturelle Wochen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

In den Monaten September bis Dezember lädt die Geschäftsstelle Integration der Kreisverwaltung zusammen mit dem Arbeitskreis der Integrationspartner Bernkastel-Wittlich zu den Interkulturellen Wochen 2022 im Landkreis Bernkastel-Wittlich ein. Die bundesweit stattfindende Veranstaltungsreihe will interessierten Besucherinnen und Besuchern und Menschen aus anderen Kulturen die Gelegenheit geben, miteinander ins Gespräch zu kommen. Die angebotenen Veranstaltungen sollen Mut machen und Impulse und Denkanstöße geben.

Freitag, 30. September 2022, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Interkulturell einkaufen und interkulturelle Beratung im Projekt WILMA in Wittlich, Gottlieb-Daimler-Straße 12-14

Unter dem Motto #offengeht bietet das Projekt WILMA im Rahmen der Interkulturellen

Wochen im Landkreis am Freitag, dem 30. September die besondere Möglichkeit interkulturell einzukaufen und dabei gleichzeitig in Kontakt mit ortsansässigen Beratungsstellen zu treten.

Folgende Beratungsstellen wirken mit:

- Kausa Servicestelle der Handwerkskammer Trier, Frau Lepage
- Migrationsberatung und Migrationsfachdienst des Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bernkastel-Wittlich, Herr Butterbach
- Migrationsberatung und Mehrgenerationenhaus des Deutschen Kinderschutzbundes Bernkastel-Wittlich, Frau Neeb
- Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V., Frau Linden

Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit der Landeszentra-

le für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz (Frau Krenner) bietet zwei Workshops (10:00 - 11:00 Uhr „Spaß an Bewegung“, 11:00 - 12:00 Uhr „Ressourcen stärken“) an. Zudem kann vom 15.09. bis 21.10.2022 die Ausstellung „Zeit für Gesundheit“ in den Räumen des Projektes WILMA besucht werden.

Die Mitarbeitenden des Projektes WILMA und des Projektes OASE von Lernen und Arbeiten GmbH haben eine Vielzahl interaktiver Aktionen vorbereitet. Alle Interessierten sind herzlich willkommen. Kontakt: WILMA - Lernen und Arbeiten GmbH, Susanne Schöpges, Gottlieb-Daimler-Str. 12-14, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 1599570, E-Mail: wilma@lernen-arbeiten.de

Samstag, 1. Oktober 2022, 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr: Die Flüchtlingsberatung, Integration und Migration am Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e.V. bietet ein interkulturelles Frühstück an. Beim „Blick über den Teller- rand“ können interessierte Menschen gemeinsam Frühstücks-Gerichte aus aller Welt genießen und gerne ein Gericht oder einen Snack mitbringen.

Anmeldung: Annette Neeb, Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e.V., Mehrgenerationenhaus – Haus der Familie, Fachstelle Familienbildung/ Flüchtlingsberatung, Kurfürstenstraße 10, 54516 Wittlich, Tel. 06571 2110, E-Mail:

annette.neeb@dksb-wittlich.de

Sonntag, 16. Oktober 2022, 17.00 Uhr: Der Kultur und Förderkreis Mülheim lädt zusammen mit dem Bündnis für Menschlichkeit und Zivilcourage zu einem interkulturellen Konzert mit der Band FisFüz in die Grafschafter Festhalle nach Mülheim, Veldenzer Str. 3, ein. Im Anschluss gibt es einen interkulturellen Imbiss.

Mit seinem Konzertprogramm „Lale–Colours of Eurasia“ zeigt das preisgekrönte Oriental Jazz-Trio bei seinem Konzert in Mülheim, dass es immer noch unentdeckte Klangschätze auf unserer Landkarte zu entdecken gibt: Die Spuren der Tulpe nachzeichnend, spüren die drei Musiker nach Melodien, Rhythmen und faszinierenden Komponisten unterschiedlicher Zeitepochen. Die Reise führt sie vom Balkan ausgehend über Kleinasien nach Aserbaidschan und Kasachstan und schließlich zurück ins östliche Europa bis in die Ukraine.

Weitere Informationen und Karten zu 20 Euro, ermäßigt 15 Euro/10 Euro unter <https://kultur-foerderkreis-muelheim.jimdofree.com>, Tel. 06534/940392

Wer Veranstaltungen für die Interkulturellen Wochen im Landkreis melden möchte, kann sich an die Geschäftsstelle Integration der Kreisverwaltung, Ute Erz, E-Mail: ute.erk@bernkastel-wittlich.de, Tel.: 06571 14-2390, wenden.

chen, ohne dass er ein weiteres Mal den Grundpreis bezahlen muss. Großraumtaxen: Fahrzeuge, die bauartbedingt in der Lage sind, mehr als 4 Fahrgäste, jedoch höchstens 8 Fahrgäste aufzunehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 24. Januar 2013, zuletzt geändert am 04. November 2014, tritt am 01. Oktober

2022 in Kraft.

54516 Wittlich, 19. September 2022
In Vertretung
gez.
(Ralph Scheid)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über die Erneuerung der Sportanlage des Peter-Wust-Gymnasium in Wittlich zu vergeben. Submissionstermin ist der 26.10.2022, 11:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
20.09.2022
Im Auftrag: Andreas Müller

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Aktuell informiert!



**Folgt uns auf Facebook
und Instagram**



@kvbkswil

Termine für den Führerscheinumtausch online vereinbaren

Alle Papierführerscheine, die umgangssprachlich auch grauer oder rosa Lappen genannt werden, müssen in den nächsten Jahren gegen einen EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Ziel ist eine EU-einheitliches und fälschungssicheres Führerscheindokument.

Wann muss ich den Papierführerschein tauschen?

Führerscheininhaber, die vor 1953 geboren wurden, müssen ihren Papierführerschein bis zum 19.01.2033 umgetauscht haben. Für die jüngeren Jahrgänge gelten bereits frühere Fristen:

1953 – 1958 19.01.2022

1959 – 1964 19.01.2023

1965 – 1970 19.01.2024

1971 oder später 19.01.2025

Diese Umtauschfristen gelten nur für Papier-Führerscheine.

Wie hoch ist das Verwarungsgeld bei unterlassenem Umtausch?

Es drohen 10 Euro Verwarungsgeld in Deutschland. **Wo kann ich meinen neuen Kartenführerschein beantragen?** Eine persönliche Vorsprache bei der Behörde ist zur Antragstellung aufgrund der zu leistenden Unterschrift, welche auf den Führerschein gedruckt wird, erforderlich. Der Umtausch kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung in Wittlich beantragt werden.

Die Terminvereinbarung mit der Führerscheinstelle ist online jederzeit über die Internetseite der Kreisverwaltung unter www.bernkastel-wittlich.de/termine möglich.

Zudem können Termine mon-

tags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch unter 06571 14-2021 vereinbart werden. Aufgrund des aktuell hohen Anrufaufkommens bittet die Führerscheinstelle darum, nach Möglichkeit die Online-Terminvereinbarung zu nutzen.

Darüber hinaus kann der Antrag auch bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeinde in Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach, der Außenstelle Kröv, der Außenstelle Manderscheid der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land oder der Gemeindeverwaltung in Morbach gestellt werden.

Was muss ich mitbringen?

Der vorhandene Führerschein, ein biometrisches Passbild und ein gültiger Ausweis, gegebenenfalls eine Meldebescheinigung sind mitzubringen. Wenn der Papierführerschein nicht in Wittlich ausgestellt wurde, ist eine Karteikarteikartenabschrift der ausstellenden Führerscheinstelle erforderlich. Um die Ausstellung des EU-Führerscheins zu beschleunigen, können Antragssteller die Ausstellungsbehörde telefonisch um die Übersendung der Karteikarteikartenabschrift an die Führerscheinstelle Wittlich bitten.

Weitere Informationen auf www.bernkastel-wittlich.de unter dem Suchbegriff Fahrerlaubnisse.

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von dem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Hermann Heil.

Hermann Heil wurde im Jahre 1950 beim damaligen Landratsamt Bernkastel eingestellt und dort bei der Kreiskommunalkasse und beim Lastenausgleichsamt eingesetzt. Nachdem er im Jahre 1969 in das Dienstverhältnis zum neugebildeten Landkreis Bernkastel-Wittlich übernommen wurde, war er bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beim Schulverwaltungsamt im Bereich Schülerbeförderung und Öffentlicher Personennahverkehr mit großem Engagement und hohem Fachwissen tätig. In dieser Zeit hat Herr Heil über 20 Jahre die Funktion des Referenten sowie des stellvertretenden Abteilungsleiters übernommen.

Während seiner Tätigkeit war Herr Heil wegen seiner vielseitigen Kompetenzen und seines freundlichen und offenen Wesens bei den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

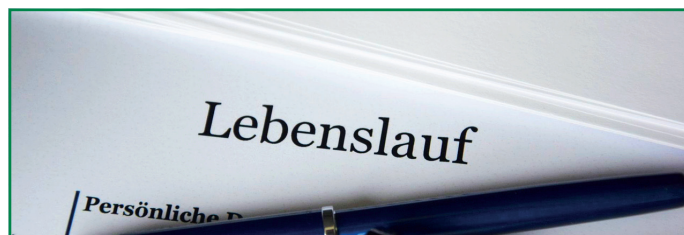
Unser herzliches Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Bernkastel-Wittlich

Für den Personalrat

Gregor Eibes
Landrat

Werner Petry
Vorsitzender



Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 30 - Soziale Hilfe

- Sozialplanung -

- Vollzeit, A 11 LBesG/EG 11 TVöD, unbefristet -

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Fachbereich 12 - Jugend und Familie

- Vollzeit, S 14 TVöD, zunächst befristet auf zwei Jahre -

Mitarbeiter (m/w/d)

für den Betrieb des Sozialraumes

- 7,8 Std./Woche (geringfügige Beschäftigung)

EG 2 TVöD - unbefristet



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.